

63. Deutsche Pflanzenschutztagung – 26. bis 29. September 2023, Georg-August-Universität Göttingen

Mit dieser Problematik haben sich zuletzt sowohl das VG Braunschweig als auch das OVG Lüneburg befasst. Die Problematik betrifft sowohl zonenidentische als auch zonenfremde Zulassungen. Der Beitrag zeigt die unterschiedlichen Positionen von Antragstellern und Behörden auf, aber auch unterschiedliche Zulassungspraktiken bei solchen Anträgen innerhalb der anderen EU-Mitgliedstaaten.

34-8 - Festsetzungs- und Entsorgungsanordnungen betreffend in Verkehr gebrachter Pflanzenschutzmittel

Alexander Koof

KOOF & KOLLEGEN Rechtsanwälte, Linnich

beauftragt durch Wirtschaftsvereinigung Internationaler Pflanzenschutz e. V. (EU-Transparenzregister: 871834529123-25)

info@rechtsanwaelte-koof.de

Pflanzenschutzmittel dürfen in Deutschland gemäß den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 nur vertrieben und angewendet werden, wenn sie vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zugelassen sind. Zuständig für die Verkehrs- und Anwendungskontrollen sind nach § 59 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) die Behörden der Bundesländer (sog. Pflanzenschutzdienste). Die Pflanzenschutzdienste stellen die Einhaltung von pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften bei der Einfuhr, der Herstellung, dem Handel und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln über Kontrollen sicher. Seitens des Bundes wirkt das BVL gemäß § 58 PflSchG an der Überwachung von Pflanzenschutzmitteln mit.

Seit ca. 2021 ist es in der Verwaltungspraxis der Pflanzenschutzmittelkontrollbehörden vermehrt zu Anordnungen der Entsorgung (vermeintlich) widerrechtlich in Verkehr gebrachter Pflanzenschutzmittel gekommen (sog. Entsorgungsanordnung). Agrarhandelsunternehmen wurden aufgrund eines Verdachts gesetzwidrigen Verhaltens des Zulassungsinhabers zur Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln verpflichtet. Die Zurückführung an den Hersteller wurde ausdrücklich untersagt.

Als Rechtsgrundlage für die Entsorgungsanordnung wird regelmäßig § 60 S. 2 Nr. 2 PflSchG in Verbindung mit Art. 138 Abs. 2 lit. g) Verordnung (EU) 2017/625 (sog. Kontrollverordnung) angeführt. Danach kann die zuständige Behörde im Einzelfall Anordnungen treffen, die zur Beseitigung festgestellter oder zur Verhütung künftiger Verstöße gegen dieses Gesetz oder gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen notwendig sind. Sie kann gemäß § 60 S. 2 Nr. 2 PflSchG insbesondere das Inverkehrbringen eines Pflanzenschutzmittels untersagen, wenn die erforderliche Zulassung oder Genehmigung nicht vorliegt. Gemäß Art. 138 Abs. 2 lit. g) Verordnung (EU) 2017/625 ist die Anordnung der Beseitigung und Vernichtung von Waren eine mögliche Maßnahme.

Streitig ist unter anderem, ob die Festsetzung und Entsorgung eines in Deutschland nicht verkehrsfähigen Pflanzenschutzmittels nach Art. 138 Abs. 2 lit. g) Verordnung (EU) 2017/625 auch dann angeordnet werden darf, wenn das betreffende Produkt durch die Stufen des Agrarhandels unter behördlicher Kontrolle an den Zulassungsinhaber zurückgegeben wird, der sodann die Ausfuhr des Mittels in einen Drittstaat unter Zollaufsicht und unter Einhaltung der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 (sog. PIC-Verordnung) veranlasst. Insofern gestattet die PIC-Verordnung die Ausfuhr von Chemikalien, die nicht als verboten oder gefährlich eingestuft sind.

Gerichtliche Hauptsache- und Eilverfahren sind gegen ergangene Festsetzungs- und Entsorgungsanordnungen bei mehreren Verwaltungsgerichten anhängig. Bereits jetzt zeichnet sich eine divergierende Rechtsprechung zwischen dem Verwaltungsgericht Aachen und dem Verwaltungsgericht

63. Deutsche Pflanzenschutztagung – 26. bis 29. September 2023, Georg-August-Universität Göttingen

Köln ab, weshalb Rechtsmittelverfahren beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen anhängig sind. Der Vortrag untersucht die rechtlichen Anforderungen an eine Festsetzungs- und Entsorgungsanordnung.

Literatur und Rechtsprechung

VG Köln: Beschluss vom 28.07.2021, 13 L 1018/21 – nicht rechtskräftig.

VG Aachen: Urteil vom 28.09.2022, 7 K 612/22 – nicht rechtskräftig.

VG Köln: Beschluss vom 19.10.2022, 9 L 1449/22 – nicht rechtskräftig.

Finanzierung: Beauftragt durch Wirtschaftsvereinigung Internationaler Pflanzenschutz e. V., Rurstr. 2, 52441 Linnich